Foto: ewg3D

"Die geplante Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) erleichtert die Durchführung

Immobilienrecht-Experte Stefan Adametz

für zusätzliche mündliche Zusicherungen wie beispielsweise die (Mitbe-)Nutzung Dachterrasse

eines Gartens.

Was gibt es bei Mietverträgen noch zu beachten?

Ein weiterer Fehler, der oft begangen wird, ist die Vereinbarung von zu kurzen Befristungen. Befristungen in Mietverträgen, die unter das Mietrechtsgesetz (MRG) fallen, müssen zumindest für drei Jahre vereinbart werden. Eine zweijährige Befristung wäre beispielsweise nicht wirksam. Ein solches zu kurz bemessenes Mietverhältnis gilt nach aktueller Rechtslage als unbefristet. Oft enthalten Mietverträge aber auch ungültige Klauseln: So sind z.B. Vereinbarungen in Mietverträgen, die von den Regelungen des MRG zum Nachteil der Mieter abweichen, unwirksam - etwa ein generelles Verbot von Haustieren oder ein verpflichtendes Ausmalen der Wohnung bei Auszug sind dementsprechend ungültig.



Was tut sich im rechtlichen Bereich bei Immobilien aktuell Neues?

Aktuell ist eine Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz (WEG) geplant. Diese soll laut Entwurf mit 1.1.2022 in Kraft treten und bringt zahlreiche Neuerungen wesentliche Anderungen für Wohnungseigentümer. Die geplanten Regelungen sollen vor allem die Durchsetzbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen, die Umsetzung von Anderungen bei der eigenen Wohnung sowie die Errichtung von gemeinschaftlichen Elektroladestellen und Photovoltaik-Anlagen erleichtern. Für die leichtere Umsetzbarkeit sorgen eine vereinfachte Beschlussfassung sowie die Zustimmungsfiktion für jene im Gesetz ausdrücklich geregelten Fälle. Auch eine verpflichtende Mindestrücklage für Reparaturen ist geplant.

Was bedeutet "Zustimmungsfiktion"?

Bisher galt, dass Eigentümer, die bei ihrer Wohnung oder ihrem Reihenhaus Anderungen vornehmen wollten, die ausdrückliche Zustimmung aller Miteigentümer einholen mussten. Künftig soll bei gewissen Anderungen - wie

z.B. Anbringung von Vorrichtungen zur Beschattung, einbruchsicherer Einbau Türen, behindertengerechte Ausgestaltung der Wohnung oder von Allgemeinflächen -Zustimmungsfiktion gelten. Das bedeutet: Wer nicht binnen zwei Monaten widerspricht, stimmt zu. Dies erleichtert die Durchführung solcher Änderungen in der Praxis enorm. Um eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit den Miteigentümern zu erleichtern, soll der Verwalter künftig verpflichtet werden, die Kontaktdaten der Miteigentümer herauszugeben.

Themenwechsel: Was sind häufige Fehler, die beim Mietvertrag gemacht werden?

Das Einziehen in die Wohnung ohne unterschriebenen Vertrag zählt meines Erachtens zu den häufigsten Fehlern. Zwar kann ein Mietvertag schriftlich oder mündlich geschlossen werden, mündliche Vereinbarungen sind im Falle eines Streits allerdings kaum zu beweisen. Hinzukommt, dass ein schriftlicher Mietvertrag Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Befristungsvereinbarung ist. Rein mündlich vereinbarte Befristungen sind unwirk-

sam. Aber ganz generell sollten alle Absprachen Vereinbarungen und zwischen Mieter und Vermieter schriftlich festgehalten und unterschrieben werden. Dies gilt insbesondere auch

Über das Unternehmen

Mit rund 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, davon über 70 Juristinnen und Juristen, und einem weltweiten Partnernetzwerk zählt die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp) zu den führenden österreichischen Sozietäten in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu ihren Mandanten gehören Finanzinstitute im und Ausland, österreichische und internationale Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Größe sowie der öffentliche Sektor.

Nähere Informationen unter www.fwp.at



Foto: Felicitas Matern/feelimage NI42A1W4